



Amtliches	Seite 2
Bücherei	Seite 6
Redaktionsschluss	Seite 6
Notfalldienst	Seite 7
Vereine	Seite 8
Kirchen	Seite 9

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Weisenbach.

Herausgeber:

Gemeinde Weisenbach,

Hauptstraße 3,

76599 Weisenbach,

Telefon 07224 9183-0,

Fax 07224 9183-22,

E-Mail:

buergemeisteramt@weisenbach.de,

www.weisenbach.de.

Druck und Verlag:

NUSSBAUM MEDIEN

Weil der Stadt GmbH & Co. KG

71263 Weil der Stadt,

Merklinger Straße 20,

www.nussbaum-medien.de.

Verantwortlich für den

amtlichen Teil und alle sonstigen

Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister

Daniel Retsch,

Hauptstraße 3,

76599 Weisenbach.

Verantwortlich für den

Anzeigenteil:

Klaus Nussbaum,

Merklinger Straße 20,

71263 Weil der Stadt.

Einzelversand nur gegen Bezahlung

der ¼-jährlich zu entrichtenden

Abonnementgebühr.

Vertrieb

(Abonnement und Zustellung):

G.S. Vertriebs GmbH,

Josef-Beyerle-Straße 2,

71263 Weil der Stadt,

Tel. 07033 6924-0,

E-Mail: info@gsvertrieb.de,

Internet: www.gsvertrieb.de

LANDKREIS RASTATT



Corona fordert uns alle!

Das Gesundheitsamt appelliert an alle Bürgerinnen und Bürger:

- **Bleiben Sie zu Hause!**
Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts
- Das geltende Versammlungsverbot beachten
- **Die verfügte und empfohlene Quarantäne unbedingt befolgen**
- Zuwiderhandlungen werden bestraft
- **Abstand halten ist oberstes Gebot!**
- Überall mindestens 1,50 Meter Abstand zum Nächsten wahren
- **Hygieneregeln einhalten**
- Hände regelmäßig und gründlich waschen, persönliche Kontakte auf ein Minimum reduzieren
- **Die Anordnungen der Behörden strikt befolgen**
- **Aktuelle Informationen und Hinweise gibt das Gesundheitsamt/Landratsamt über BIWAPP. Bitte diese App herunterladen!**

Ausführliche Infos und Hintergrundberichte stehen auf den Homepages des Landratsamtes und der Kommunen zur Verfügung.

Helfen Sie mit, eine schnelle Ausbreitung des Virus zu verhindern!

Weitere Informationen unter www.landkreis-rastatt.de

Landratsamt Rastatt · Am Schlossplatz 5 · 76437 Rastatt



Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Weisenbach - Ortpolizeibehörde

Aufhebung der Allgemeinverfügung der Ortpolizeibehörde der Gemeinde Weisenbach über das Verbot von Veranstaltungen und die Schließung von Einrichtungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Die am 19. März 2020 erlassene Allgemeinverfügung, veröffentlicht im Gemeindeanzeiger Nr. 12, wird hiermit aufgehoben.

Begründung

Beim Coronavirus (SARS-CoV-2) handelt es sich um ein sehr leicht übertragbares Virus. Auf Empfehlung des Gesundheitsamtes Rastatt hat die Gemeinde Weisenbach daher die Allgemeinverfügung erlassen, um einer unkontrollierbaren und nicht mehr einzudämmenden flächenhaften Verbreitung

des Coronavirus entgegenzuwirken. Im Hinblick auf den Redaktionsschluss des Bekanntmachungsorgans der Gemeinde Weisenbach, dem Gemeindeanzeiger Weisenbach, musste diese Allgemeinverfügung am Dienstag, 17. März 2020 zur Veröffentlichung vorbereitet werden.

Im Nachgang hat ebenfalls am 17. März 2020 die Landesregierung die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 erlassen. Darin ist in § 3 Abs. 3 geregelt, dass sonstige Versammlungen und sonstige Veranstaltungen untersagt sind. Diese Verordnung der Landesregierung ist weitergehend wie die Allgemeinverfügung der Gemeinde Weisenbach. Zudem ist Landesrecht höheres Recht. Die Allgemeinverfügung der Gemein-

de ist daher aufzuheben. Die Aufhebung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ihr Recht

Gegen die Aufhebung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Weisenbach, Hauptstraße 3, 76599 Weisenbach oder dem Landratsamt Rastatt, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt, erhoben werden.

Weisenbach, den 26. März 2020



Daniel Retsch, Bürgermeister

Amtliche Nachrichten

Unterstützen Sie die Weisenbacher Gastronomie!

In Zeiten der schweren Corona-Krise, die wir alle derzeit mit vielen Einschränkungen durchleben müssen, sind vor allem auch unsere örtlichen Gewerbetreibende sowie natürlich auch die Weisenbacher und Auer Gastronomen betroffen. Verschiedene Gastronomiebetriebe in Weisenbach und Au haben sich daher flexibel umgestellt. Das heißt, sie bieten derzeit für ihre Speisen einen Liefer- bzw. Abholservice an.

So zum Beispiel das Gasthaus „Melissone“ (Grüner Baum), das von Dienstag bis Sonntag von 11.30 Uhr bis 14.30 Uhr und von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr alle Salate, Pizzen und

Nudelgerichte direkt zu Ihnen nach Hause liefert. Ab 20,00 € in Weisenbach kostenlos, außerhalb der Ortschaft zusätzlich 5,00 €. Montag ist Ruhetag. Natürlich können Sie die Speisen auch abholen.

Sie können telefonisch unter: 07224 9941908 bestellen.

Das **Gasthaus „Sängerheim“ in Au** bietet verschiedene Speisen **zur Abholung** an und zwar von Mittwoch bis Samstag von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Sonntag von 12.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Montag und Dienstag sind Ruhetage.

Sie können unter 07224 3233 bestellen.

Auch beim **China WOK** kann man weiterhin Speisen **zur Abholung** bestellen. Die Abholzeiten sind von Dienstag bis Freitag von 11.30 Uhr bis 22.00 Uhr und Samstag / Sonntag von 12.00 Uhr bis 21.00 Uhr. Montag ist Ruhetag.

Sie können unter 07224 658009 bestellen.

Bitte unterstützen Sie die Weisenbacher Gastronomie und zeigen Sie Solidarität mit unseren Gastronomen, in dem Sie auf den angebotenen Abhol- und/oder Lieferservice zurückgreifen. Wir alle freuen uns, wenn diese schwierige Zeit vorüber ist und wir wieder persönlich in die Weisenbacher Restaurants gehen dürfen.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand 22.03.2020, 24:00 Uhr)

Bei der folgenden Auflistung ist berücksichtigt, dass Dienstleister, Handwerker und Werkstätten generell weiter ihrer Tätigkeit nachgehen können. In der nachfolgenden Auflistung wird auf weitere bekanntgewordene Zweifelsfälle eingegangen. Sie dient als ergänzende Auslegungshilfe für die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO). Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist.

Diese Geschäfte dürfen geöffnet bleiben:

Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Online-Handels	Fahrschulen für LKW	ähnliche Dienstleister in Einzelberatung
Apotheken	Freie Berufe	Poststellen, Postagenturen und Paketstationen
Augenoptiker	Medizinische Fußpflege (stationär und mobil)	Raiffeisenmärkte
Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten	Gärtnereien	Reisebüros
Autovermietung, Car-Sharing	Gartenbaubedarf	Sanitätshäuser
Bäckereien	Getränkemärkte	Schuh- und Schlüsselreparatur
Banken und Sparkassen	Großhandel	Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen
Baumärkte	Hofläden	Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.
Baustoffstandorte	Hörgeräteakustiker	Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken)	Hundetrainer (Einzelcoaching)	Tankstellen
Betriebskantinen (ohne Bewirtung externer Gäste)	Kaminkehrer	Textilreinigung
Bestatter	Kfz-Werkstätten	Tierbedarf
Brennstoffhandel	Kioske	Verkauf von Jägereibedarf
Campingplätze für Personen mit dortigem Erstwohnsitz	Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteilen usw.	Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxen
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile	Vermietung von Ferienwohnungen an Monteure
Drogerien mit Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken	Lebensmitteleinzelhandel	Versicherungsbüro
Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf	Metzgereien	Warenlieferung und Montage
Fahrradwerkstätten	Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen (z.B. Küchenstudios)	Waschsalons
	Mobile Dienstleister der Gesundheitswirtschaft	Wochenmärkte
	Musiklehrer mit Einzelunterricht	Zeitungen und Zeitschriften
	Orthopädienschuhmacher	
	Personal Trainer, Ernährungsberater und	

Diese Geschäfte müssen schließen:

Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken erfolgen)

Bekleidungsgeschäfte

Blumenläden

Buchhandel

Copyshops

E-Zigaretten Shops

Fahrradläden (erlaubt bleiben Fahrradwerkstätten)

Fahrschulen (erlaubt bleiben Fahrschulen für LKW)

Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen

Fotostudios

Frisöre

Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Cafés in Bäckereien, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen (erlaubt bleibt der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten)

Kfz-Handel

Koch- und Grillschulen

Kosmetikstudios

Massagestudios

Mobile Dienstleister, die nicht zur Gesundheitswirtschaft gehören (Frisöre, Kosmetik, kosmetische Fußpflege)

Nagelstudios

Outlet-Center

Piercingstudios

Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen

Reisebusse im touristischen Verkehr

Schreibwarenhandel

Sonnenstudios

Spielwarenhandel

Studios für kosmetische Fußpflege

Tattoostudios

Tourismushotels

Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und Wettannahmestellen

Vinotheken der Winzergenossenschaften

Waxingstudios

Wein- und Spirituosenhandlungen

Schlossplatz 4 (Neues Schloss) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Telefax 0711 123-2121
poststelle@wm.bwl.de • www.wm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Der Coronavirus prägt auch weiterhin das öffentliche Leben

Nach wie vor prägt der Coronavirus das gesellschaftliche Leben nicht nur in Deutschland, sondern sogar europa- und weltweit.

Im Verantwortungsbewusstsein um die Gesundheit verständigen sich auf hoher Politik die Verantwortlichen im Bund und den Ländern regelmäßig mit dem Ergebnis, dass sehr zeitnah entsprechende Verfügungen erlassen werden. Dabei kommt den Landesregierungen aufgrund des föderalen Systems in Deutschland eine besondere Bedeutung zu, welche diese je nach angrenzenden Nachbarländern unterschiedlich gewichten.

Während Bayern im Süden, mit Tirol und Italien und Baden-Württemberg mit dem Elsass als Teil der Region Grand Est im Westen unmittelbar angrenzend Risikogebiete haben, sind zum Beispiel die neuen Bundesländer weniger betroffen.

Allgemeinverfügung der Gemeinde aufgehoben

In Folge dessen hat sich das Land Baden-Württemberg noch am späten Dienstagabend letzter Woche, 17. März 2020, dazu entschlossen, eine neue Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen zu erlassen. Diese trat an Stelle der erst tags zuvor erlassenen ersten Verordnung. Die neue Verordnung des Landes Baden-Württemberg untersagte sonstige Versammlungen und Veranstaltungen generell. Damit war die von der Gemeinde Weisenbach erlassene Allgemeinverfügung mit einer Begrenzung auf 50 Teilnehmende bei entsprechenden Veranstaltungen, welche ebenfalls am Dienstag letzter Woche vorbereitet und am Donnerstag im Gemeindeanzeiger veröffentlicht wurde, schon vor der Veröffentlichung hinfällig. Formgerecht wird diese Allgemeinverfügung im heutigen Gemeindeanzeiger daher wieder aufgehoben.

Änderung der Landesverordnung vom 20. März 2020

Am Freitag letzter Woche hat die baden-württembergische Landesregierung die Corona-Verordnung dahingehend geändert, dass Regelungen bezüglich der Speisegastronomie gänzlich gestrichen wurden. Es verbleiben lediglich die Hol- und Bringdienste. Auf den Aufruf, die örtliche Gastronomie in diesem Sinne zu unterstützen, wird verwiesen.

Auch wurde darin geregelt, dass ein Verweilen auf öffentlichen Plätzen und im öffentlichen Straßenraum für Gruppen von mehr als drei Personen nicht gestattet ist. Weiterhin wurde darin bestimmt, dass im Übrigen Versammlungen, öffentliche und nicht öffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte von jeweils mehr als 5 Personen verboten sind.

Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 22. März 2020

Im Laufe des letzten Sonntages fand eine weitere Abstimmung zwischen der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidenten statt. In Folge dieser Abstimmung hat das Land Baden-Württemberg noch am Sonntag, 22. März die Corona-Verordnung erneut geändert. Wesentlicher Inhalt ist dabei, dass Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen.

Sonach ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine, mit nur einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Außerhalb des öffentlichen Raumes sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen verboten.

Dies gilt insbesondere für Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Zusammenkünften zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen oder sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen. Bereits schon in der vorhergehenden Fassung aufgenommen aber nochmals modifiziert wurde, dass Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften grundsätzlich untersagt sind, wobei das Kultusministerium hierzu Ausnahmen unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen kann.

Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung

Aufgrund Unsicherheiten bei vielen Betreibern hat das Land Baden-Württemberg in einem entsprechenden Auslegungshinweis aufgelistet, welche Geschäfte geöffnet bleiben dürfen und welche schließen müssen. Diese Auslegungshinweise sind nachstehend abgedruckt.

Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat in Ergänzung der Corona-Verordnung zusätzlich am 21. März 2020 verordnet, dass Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften grundsätzlich untersagt sind. Als Ausnahmen hiervon wurden unter anderem unaufschiebbare religiöse Zeremonien, wie gegebenenfalls Taufen und Eheschließungen im engsten Familien- und Freundeskreis mit nicht mehr als fünf teilnehmenden Personen oder Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete im engsten Familien- und Freundeskreis, wenn diese Feiern unter freiem Himmel und mit nicht mehr als 10 Personen stattfinden, aufgelistet. Zusätzlich sind weitere Regelungen in dieser Verordnung beinhaltet.

Veranstaltungen und Versammlungen

Während die Verordnung des Landes Baden-Württemberg hinsichtlich von Schulen und Kindertageseinrichtungen vorläufig bis zum 19. April 2020 gilt, tritt diese Verordnung insgesamt nach gegenwärtiger Rechtslage am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sollte die weitere Entwicklung des Coronavirus zu keiner Änderung dieser Frist führen, wären Versammlungen und Veranstaltungen bis zum 15. Juni 2020 nicht zulässig. Die örtlichen Vereine werden gebeten, dies bei ihrer weiteren Jahresplanung im Hinblick auf Versammlungen und Veranstaltungen zu berücksichtigen.

Einkaufshilfen

Es sind Mitbürgerinnen und Mitbürger gehindert ihre alltäglichen Erledigungen zu machen oder gehören diese zu betroffenen Risikogruppen, so unterstützt die Verwaltung diese in der Koordination entsprechender Einkaufshilfen.

Bei der Gemeindeverwaltung haben sich schon ca. 8 bis 10 Personen und Einrichtungen gemeldet, welche gerne bereit sind, ehrenamtlich die Mitbürgerinnen und Mitbürger bei der alltäglichen Erledigung zu unterstüt-

zen. Weiter Helferinnen oder Helfer können sich jederzeit unter der Telefonnummer 07224 - 9183 - 15 (Romy Klingele/Nicole Klumpp) melden. Andererseits sollen aber auch Personen der entsprechenden Risikogruppen sich nicht scheuen, diese Hilfe anzunehmen. Auch diese können sich unter der vorgenannten Telefonnummer melden. Die Verwaltung wird dann entsprechend den Kontakt zu einem der Unterstützer herstellen.

Allgemein

Nach unserem aktuellen Wissensstand (Dienstag, 24. März 2020), 12.00 Uhr, gibt es in unserer Gemeinde noch keine mit dem Coronavirus infizierte Person. Sollte dies der Fall werden, so wird die Gemeinde hierüber informieren. Andererseits gab es aber doch schon einige Mitbürgerinnen und Mitbürger, welche aus Risikogebieten zurückkehrten und die Zeit danach in freiwilliger Quarantäne verbrachten, um eine mögliche Infektionsgefahr zu minimieren.

Appell an das Verantwortungsbewusstsein

Die aktuell besondere Situation ist für alle Gesellschaftsschichten nicht einfach. Die politisch Verantwortlichen müssen Entscheidungen treffen, im Landratsamt werden Krisen- und Verwaltungsstäbe entsprechend personell aufgestockt, um die vielfältigen Aufgaben bewältigen zu können. Auch innerhalb der Gemeindeverwaltung wurde Corona zum mittlerweile zentralen Thema und bindet mehr und mehr die Personalressourcen. Man trifft sich in der entsprechenden Lenkungsgruppe regelmäßig mit der Feuerwehr und steht mit den verschiedenen Ämtern des Landratsamts in Kontakt. So fand am vergangenen Dienstag die mittlerweile achte Telefonkonferenz der Landkreisgemeinden mit dem Landratsamt Rastatt und dem Klinikum Mittelbaden statt.

Auch innerhalb der Verwaltung hat man Vorsorge getroffen und das Personal gesplittet, um im Fall der Fälle der Infektion eines einzelnen Mitarbeiters und der dann geltenden Quarantäne der Kontaktpersonen noch handlungsfähig zu sein.

Gesundheitsamt appelliert: Quarantäne muss unbedingt eingehalten werden

In einem eindringlichen Appell richtet sich das Gesundheitsamt Rastatt an die Bevölkerung, verfügte und empfohlene Quarantäneregeln unbedingt einzuhalten.

Das Landratsamt weist darauf hin, dass Zuwiderhandlungen geahndet werden. Wird auf diesem Wege eine Infektion verursacht, kann es sich sogar um eine Straftat handeln.

Quarantäne bedeutet, dass das Haus oder die Wohnung nicht verlassen werden darf, auch nicht für wenige Minuten. Es sind ausdrücklich keine Besuche von anderen Personen gestattet. Quarantäne setzt eine strikte räumliche Trennung der Kontaktpersonen auch von anderen Haushaltsmitgliedern voraus. Nach Möglichkeit soll sich die Person auch räumlich (Schlafen/Bad/WC) in ge-

trennten Bereichen aufhalten. Falls Räume zusammen genutzt werden müssen, gilt es strengste Hygieneregeln einzuhalten. Das Gesundheitsamt überwacht in der Quarantänezeit den Gesundheitszustand der betroffenen Personen.

Weitere Informationen auf der Homepage des Landratsamtes Rastatt unter www.landkreis-rastatt.de

Schöne Aktion der Musikerinnen und Musiker von Weisenbach und Au

Auch die Musikerinnen und Musiker des Musikvereines Weisenbach und der Musikkapelle Au sowie des Fanfarenzuges haben sich am vergangenen Sonntagabend um 18.00 Uhr an der bundesweiten solidarischen Aktion in den schweren Zeiten der Coronapandemie beteiligt. Diese Aktion, in

der die Musikerinnen und Musiker aus ihren Fenstern oder von ihren Balkonen mit ihren Musikinstrumenten das Lied „Freude, schöner Götterfunken“ von Ludwig van Beethoven gespielt haben, soll eine kleine Geste des Dankes an alle sein, die in dieser schweren Zeit in irgendeiner Form für

unsere Gesundheit, Versorgung, Verwaltung und Sicherheit sorgen.

Wir bedanken uns herzlich bei allen Musikanten für diese rührende Geste. Wenn wir alle zusammenhalten wird diese schwere Zeit hoffentlich bald vorübergehen.

Wichtige Mitteilung der Gemeindekasse

Zahlungserinnerung an den 1. Wasser – und Abwasserabschlag

Die Gemeindekasse Weisenbach möchte hiermit alle Zahlungspflichtigen darauf aufmerksam machen, dass am **31.03.2020** der 1. Wasser- und Abwasserabschlag für das laufende Jahr 2020 fällig ist. Zahlungspflichtige, die der Gemeinde Weisenbach ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der 1. Abschlag automatisch zum Fälligkeitstermin abgebucht. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende / Feiertag verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Werktag. Wir bitten Sie, für Kontodeckung zu sorgen.

Alle anderen werden darauf hingewiesen, dass **keine Abschlagsrechnungen mehr verschickt werden**. Die Höhe der festgesetzten Abschläge entnehmen Sie bitte der Schlussabrechnung 2019. Ebenfalls möchten wir Sie nochmals darum bitten, Ihre Zahlungen rechtzeitig vorzunehmen und bei der Überweisung Ihre **Buchungszeichen 5.8888.xxxxxx.x mitanzugeben**, damit eine reibungslose Zuordnung der eingegangenen

Zahlungen stattfinden kann. Die Gemeindekasse weist vorsorglich darauf hin, dass sie bei Zahlungsverzug gesetzlich dazu verpflichtet ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis einen Säumniszuschlag sowie Mahngebühren zu erheben.



DIE BÜCHEREI

Im Belzerhaus Weisenbach
Telefon 9947720

Unsere Bücherei bleibt aufgrund der Ansteckungsgefahr durch das Coronavirus vorübergehend geschlossen.

Gemeindeanzeiger in eigener Sache

Redaktionsschluss vorverlegt

Wegen des bevorstehenden Feiertags Karfreitag (10. April 2020) wird folgende Regelung getroffen:

KW 15 - Erscheinungstag:

Mittwoch, 08. April

Abgabeschluss hierfür ist am Montag, 06. April, 11 Uhr

Wir bitten die Vereine um Beachtung der geänderten Abgabezeit. Später eingehende Vereinsnachrichten- und Mitteilungen, auch per E-Mail, können nicht mehr berücksichtigt werden.



Foto: getty images

Photovoltaik: Was ist das und wann lohnt sich eine Anlage?

Photovoltaik ist ein Verfahren, um Lichtenergie in elektrische Energie umzuwandeln. Als Energiequelle dient meist die Sonne. Dazu können Sie eine PV-Anlage auf dem Dach oder auch auf der Terrasse errichten. Sie besteht im Wesentlichen aus Solarmodulen. Die darin enthaltenen Solarzellen nehmen das Sonnenlicht auf und wandeln es über einen Wechselrichter in Haushaltsstrom um. Grundsätzlich darf sich jede Privatperson und jedes Unternehmen eine PV-Anlage anschaffen. Im Einzelfall hängt das aber von Ihren Wohnverhältnissen ab: Als Eigentümer/-in eines Ein- oder Zweifamilienhauses können Sie diese Entscheidung in der Regel

allein treffen. Wohnen Sie in einer Eigentums- oder Mietwohnung müssen die (Mit-) Eigentümer zustimmen.

Eine Solaranlage rechnet sich umso schneller, je mehr Solarstrom Sie direkt selbst verbrauchen. Denn für den Strom vom Dach müssen Sie viel weniger bezahlen als für den Strom aus dem Netz. Eine Solaranlage ist immer als langfristige Investition zu sehen, die sich über 20 bis 30 Jahre rentieren soll. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, Fördermittel zu beantragen. Nehmen Sie sich Zeit für die Planung. Informieren Sie sich vorab gründlich und lassen Sie sich fachlich beraten. Vorteilhaft ist es, wenn der Anbieter in Ihrer Nähe angesiedelt ist und auch engen Kontakt zum Lieferanten und Hersteller pflegt. Dann haben Sie im Zweifel bei Fragen und Reklamationen kurze Reaktionszeiten und können auf kulante Lösungen hoffen. Informieren sie sich jetzt – und investieren sie in langfristige kostengünstigen Strom für ihren Haushalt! Energieberatungen und wei-

Sicherstellung der Informationsversorgung

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/ Ihrer Lokalzeitung bis zum **15.06.2020** **kostenfrei**. Die digitale Ausgabe finden Sie vollständig auf:
www.lokalmatador.de/epaper



tere Beratungsangebote im Landkreis Rastatt und im Stadtkreis Baden-Baden finden Sie bei der Energieagentur Mittelbaden gGmbH, Ihrem Ansprechpartner für Klimaschutz und Energieeffizienz. Anmeldungen per Telefon unter 07222-381-3121 oder per E-Mail unter kontakt@energieagentur-mittelbaden.de. Weisenbach ist Teil des Energieeffizienz-Netzwerks RegioENERGIE. Bis 2030 wollen wir 30% unserer Treibhausgasemissionen einsparen.



Foto: getty images



<https://www.regioenergie-netzwerk.de>



Energieagentur
Mittelbaden
www.energieagentur-mittelbaden.de



Allgemeinärztlicher Notfalldienst

Telefon **116117** (Anruf kostenlos)
Notfallpraxis Baden-Baden,
Stadtklinik Baden-Baden, Balger Straße 50, Freitag 19 bis 22 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertage 8 bis 22 Uhr

Notfallpraxis Rastatt,
Kreiskrankenhaus Rastatt, Engelstraße 39, Montag bis Donnerstag 19 bis 7 Uhr, Freitag 19 bis 8 Uhr, Samstag 8 bis 8 Uhr, Sonn- und Feiertage 8 bis 7 Uhr

Augenärztlicher Notfalldienst

Telefon **116117** (Anruf ist kostenlos)
Informationen zu Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Not-

fallpraxis finden Sie unter www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/

Kinderärztlicher Notfalldienst

Telefon **116117** (Anruf ist kostenlos)
Kinder Notfallpraxis Baden-Baden
Stadtklinik Baden-Baden, Balger Straße 50, Montag bis Donnerstag 19 bis 22 Uhr, Freitag 18 bis 22 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertage 8 bis 22 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Telefon **0621 38000810**
Informationen zu Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter www.kzvbw.de/site/service/notdienst

Tierärztlicher Notfalldienst

Rufbereitschaft von Samstag 12 Uhr bis Montag 8 Uhr
28./29. März - Tierpraxis Schwarzach, Körnersbühnd 4, Rheinmünster/Schwarzach, Telefon 07227 8455

Apotheken

Samstag, 28. März
Stadt-Apotheke,
Hauptstraße 87, Gaggenau,
Telefon 07225 96670

Sonntag, 29. März
Johannes-Apotheke,
Hauptstraße 37, Forbach,
Telefon 07228 2271

Alle Angaben ohne Gewähr!

Vereinsnachrichten

Arbeitsgemeinschaft der Auer Vereine

Liebe Mitglieder, Ehrenmitglieder und Freunde der Blasmusik, des Sports und des Gesangs

Das Coronavirus hat die Welt fest im Griff und alle müssen derzeit mit großen Einschränkungen leben.

Bei der Musikkapelle Au findet zurzeit kein Probenbetrieb statt, die für Samstag, 28. März 2020 geplante Altpapiersammlung wurde abgesagt und auch das für 25. April 2020 geplante Konzert findet nicht statt.

Der Turnverein Au hat seinen Übungsbetrieb eingestellt und den für 24. März 2020 geplanten Seniorennachmittag abgesagt/verschoben.

Auch beim Gesangverein Au finden derzeit keine Singstunden statt. Die geplanten Generalversammlungen vom Gesangverein Au, dem Obst- und Gartenbauverein Au und Kids

Kids Amani e.V.

Hilfe zur Selbsthilfe

In der schwierigen Zeit die uns bevorsteht ist Zusammenhalt gefragt. Unser Motto ist schon immer „Hilfe zur Selbsthilfe“. Ab dem 23.03.2020 bieten wir Bürgern aus Weisenbach, die zu Risikogruppen (Ü 60 oder Lungenvorerkrankungen) gehören oder unter Quarantäne stehen, an, wichtige Besorgungen zu tätigen. Wir erledigen, so gut es geht, Ihre Besorgungen und bringen diese zu Ihnen nach Hause. Gerne können Sie hierzu per E-Mail an hilfe@kids-amani.de, per WhatsApp, per SMS oder per Telefon unter 0177-7041808 uns Ihr Anliegen durchgeben und wir werden Ihnen bestmöglich aus dem Einzelhandel oder der Apotheke Ihnen Ihre Besorgungen machen. Gerne können sich hierzu auch andere hilfsbereite Menschen sich bei uns melden um die Aktion zu unterstützen.

Bleiben Sie gesund!

Nino Di Fedè

Vorstand der Kids-Amani e.V.

Amani wurden vorläufig abgesagt. Um die weitere Verbreitung des Virus einzudämmen, die Infektionsketten zu unterbrechen und vor allem, um unsere älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger, die zur Risikogruppe zählen, zu schützen, **werden wir auch vorerst keine Geburtstags- und Jubiläumsbesuche mehr machen.**

Sobald sich die Gesamtsituation wieder verbessert hat, werden die Gratulationsbesuche der Arbeitsgemeinschaft der Auer Vereine natürlich wieder aufgenommen bzw. nachgeholt.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und wünschen uns alle bleiben Sie gesund. *Musikkapelle Au, Turnverein Au, Gesangverein Au und Obst- und Gartenbauverein Au*

Obst- und Gartenbauverein Weisenbach

Absage der Frühjahrs-Aktion Kistengärtnern (Boxgardening)

Aufgrund der Corona-Krise müssen wir leider die Frühjahrsaktion mit Pflücksalat absagen.

Wenn die Pandemie bis zum Herbst hoffentlich vorbei ist, werden wir auf jeden Fall die Aktion mit Feldsalat durchführen.

Wir bitten um Ihr Verständnis und bleiben Sie gesund.



Foto: getty images

LAG Obere Murg

Termine

Aktuell: www.lag-obere-murg.de oder www.springen-mit-musik.com Einsehbar unter www.blv-online.de und www.rastattertv.de/leichtathletik. Meldungen an Birgit Mungenast (Meldeschluss siehe Klammer)

LAG-Homepage aktuell

Auf der Homepage befindet sich nun die Bestenliste des Jahres 2019, die Rekordliste aller Klassen und die ewige Bestenliste im Wahlfünfkampf.

Letzte Wettkämpfe

Sylvia Schmieder belegt Platz 5 bei den Deutschen Cross-Meisterschaften am 7. März in Sindelfingen in ihrer Wettkampfklasse W40.

Hammerwerfer kommen leistungsstark aus dem Wintertraining

Dies dürfte der letzte Wettkampf für die nächste Zeit gewesen sein. Am Samstag, 14. März ließen unsere Werfer nochmals den Hammer fliegen. Es zeigte sich, dass das Wintertraining seine Früchte trug. Bastin Wörner knüpfte in der Männerklasse mit 58,42 m an seine besten Zeiten an. Aber auch Simon Krieg warf so früh in der Saison mit 49,52 m noch niemals weiter. Erstmals übertraf Aaron Schalamon (U18) mit dem 5 kg Hammer die Schallmauer von 50 Meter. Seine Weite 50,66 m. Auch Julia Wörner (U18) zeigte einen beständigen Wettkampf. Mit 36,91 m kam sie fast an ihre Vorjahresweite heran. Neue Bestleistung mit dem 4 kg Gerät warf Elias Schalamon (M15) mit 59,59 m. Auch Mateo Körner zeigte mit 55,76 m schon eine beachtliche Leistung.

Wettkampfpause bis auf weiteres!

Nun heißt es abzuwarten wie sich die „Corona-Krise“ weiterentwickelt. Alle Sportler hoffen natürlich, dass sie wenigstens in näherer Zukunft das spezifische Training wieder aufnehmen können.

Kirchliche Nachrichten

EV. KIRCHENGEMEINDE FORBACH-WEISENBACH

Liebe Leserin, lieber Leser!

„Das ist ganz wichtig“! Wie oft habe ich diesen Satz schon gesagt und gehört. Etwas erschien sehr dringend und war doch auch so wichtig. Oder? Angesichts von Covid-19 und der zum Schutz gegen Corona erlassenen Maßnahmen (gerade Kontaktsperre) erscheint mir vieles nicht mehr so wichtig. Vieles muss aufgeschoben werden auf den Tag?, vieles wird ganz ausfallen, vieles wird nicht mehr so sein wie früher. Und das gerade „Wichtige“ ordnet sich der Gesundheit aller unter.

Da wird uns allen viel abgefordert und manches, was wir noch nicht kennen, wird uns noch mehr abfordern. Wir können uns darüber aufregen, schimpfen, die Schuld jemanden zuschieben oder uns heulend ins Bett verziehen und verzweifeln. Aber das wird es nicht ändern. Eher sollten wir uns an Gott wenden, der uns auch in diesen schwierigen Zeiten halten und führen wird. Mit ihm können wir reden, unseren Frust und unsere Verzweiflung, unsere Angst und unsere Sorge um andere ihm erzählen. Und spüren, was der Psalmist so ausdrückt: **Wenn ich mich fürchte, so hoffe ich auf dich. Ich will Gottes Wort rühmen; auf Gott will ich hoffen und mich nicht fürchten.** (Ps. 56, 4-5b).

Aus der gewonnenen Zuversicht bekommen wir die Kraft, füreinander zu sorgen und uns um die zu kümmern, die in der momentanen Lage besonders gefährdet sind und denen zu danken, die ihr Bestes geben für alle. Das ist ganz wichtig!

Einladung zum gemeinsamen Hausgebet

Jeden Abend wollen wir um 19.30 Uhr gemeinsam beten. Jeder und jede für sich zuhause, aber verbunden mit allen. Wir zünden eine Kerze an und stellen sie ins Fenster. In Forbach läuten die Glocken. Wer kann und möchte, singe oder musiziere „Der Mond ist aufgegangen“, lese einen Psalm oder eine Bibelstelle, bete für sich und andere. Am Ende beten wir das Vater unser und sprechen den Segen. So fühlen wir uns verbunden mit den Menschen in unserer Gemeinde und unseren Orten, unseres Landes und der ganzen Welt.

Wer möchte, dem schicke ich das Hausgebet per Email oder mit der Post.

Gottesdienst

Am Sonntag läuten die Glocken. Es gibt **keinen Gottesdienst in Forbach**. Sie sind eingeladen, den Fernsehgottesdienst oder einen Radiogottesdienst mitzufeiern.



Foto: getty images

Kontaktsperre, was nun?

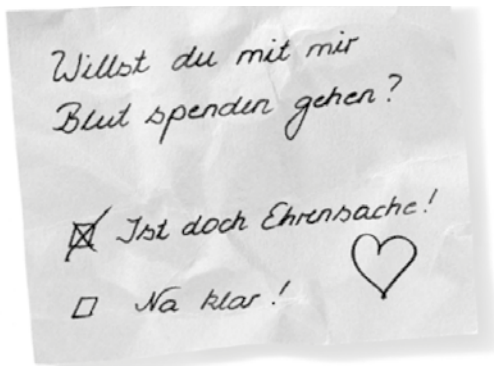
Wer sich einsam fühlt, Sorgen hat und dringend mit jemandem sprechen möchte, kann mich im Pfarramt anrufen: 07228 2344.

Wer Hilfe beim Einkaufen braucht, kann sich dort auch melden.

Bleiben Sie gesund.

Gott segne und behüte Sie.

Ihre Pfarrerin Margarete Eger



Das Herz an der richtigen Stelle.



**SPENDE
BLUT**
BEIM ROTEN KREUZ



Termine und Infos 0800 11 949 11 oder DRK.de